

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 44

Helmstedt, den 23.10.2024

77. Jahrgang

Inhalt:

A. Amtlicher Teil

Seite:

- | | | |
|------|---|-----|
| 211. | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen; Bekanntmachung der Satzung über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung) in der Fassung der 4. Änderung vom 26.09.2024 | 529 |
| 212. | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen; Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städtischen Kindertagesstätten (KiTa-Gebührensatzung) in der Fassung der 3. Änderung vom 26.09.2024 | 531 |
| 213. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wolsdorf; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Wolsdorf und die Entlastung des Gemeindedirektors | 533 |
| 214. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Querenhorst; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Querenhorst und die Entlastung des Gemeindedirektors | 534 |
| 215. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Querenhorst; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Querenhorst und die Entlastung des Gemeindedirektors | 536 |
| 216. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grasleben; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Grasleben und die Entlastung des Gemeindedirektors | 538 |

- | | | |
|------|--|-----|
| 217. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grasleben;
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss
2022 der Gemeinde Grasleben und die Entlastung des Gemein-
dedirektors | 540 |
| 218. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre;
Bekanntmachung über die Genehmigung der 23. Änderung des
Flächennutzungsplans der Gemeinde Lehre in der Ortschaft
Flechtorf | 542 |
| 219. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre;
Bekanntmachung des Bebauungsplans „An der Mühle“
3. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift in der Ortschaft Flechtorf | 544 |

211. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung)
in der Fassung der 4. Änderung vom 26.09.2024

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Änderung der Satzung über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 2

Dauer der Betreuung und Abmeldung

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Gemäß § 6 Abs. 2 und 3 NKiTaG erfolgt in

- a) Krippen die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
- b) Kindergärten die Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung.

Die Betreuung in einer Krippe endet somit mit Vollendung des dritten Lebensjahres. Eine Betreuung über das dritte Lebensjahr hinaus, längstens bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres, kann nur erfolgen, wenn kein freier Kindergartenplatz in einer Schöninger Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden kann.

Artikel II

§ 5

Öffnungszeiten

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Kindergärten und die Krippen haben eine Regelbetreuungszeit von mindestens 4 und höchstens 8 Stunden täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Darüber hinaus werden Sonderöffnungszeiten angeboten.

Artikel III

**§ 7
Inkrafttreten**

erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Schöningen, den 27.09.2024

Der Bürgermeister

gez. Schneider

ABl.-Nr. 44 vom 23.10.2024

212. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;

**Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Städtischen Kindertagesstätten
(KiTa-Gebührensatzung) in der Fassung der 3. Änderung vom 26.09.2024**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl S. 121) und des § 4 der vom Rat der Stadt Schöningen am 26.06.2013 beschlossenen Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städtischen Kindertagesstätten (KiTa-Gebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 1

Kindertagesstättegebühren

Absatz 1 Buchstaben a) und b) erhalten folgende Fassung:

- a) Gemäß § 22 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) ist die Betreuung von Kindern ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung, beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit gilt bis zu täglich höchstens 8 Stunden einschließlich Randzeit.
- b) Randzeiten (Früh- und Spätdienste), die über eine Betreuungszeit von 8 Stunden hinausgehen, sind kostenpflichtig.

Artikel II

§ 3

Ermittlung des Einkommens

wird wie folgt geändert:

Absatz 4 entfällt ersatzlos.

Artikel III

§ 7

Inkrafttreten

erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Artikel IV

Anlage 1 zur KiTa-Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Gebührentabelle zur Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städtischen Kindertagesstätten (KiTa-Gebührensatzung)

Einkommensabhängige Staffellung

	Kindergarten- Betreuungsstunden				Krippe- Betreuungsstunden		
Netto-Einkommen	4	5	6	8	4	6	8
Stufe 1 Leistungen n. SGB II / bis 15.000 €	Entfällt aufgrund der Beitragsfreiheit				66 €	115 €	164 €
Stufe 2 ab 15.001 €					78 €	130 €	183 €
Stufe 3 ab 20.001 €					89 €	146 €	202 €
Stufe 4 ab 25.001 €					101 €	161 €	221 €
Stufe 5 ab 30.001 €					113 €	177 €	240 €
Stufe 6 ab 35.001 €					125 €	192 €	259 €
Stufe 7 ab 40.001 €					137 €	208 €	278 €
Stufe 8 ab 45.001 €					149 €	223 €	297 €
Randzeiten (Früh- und Spätdienst) /0,5Std.	13 €				12 €		

Schöningen, den 27.09.2024

Der Bürgermeister

gez.Schneider

213. **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wolsdorf;**

**Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015
der Gemeinde Wolsdorf und die Entlastung des Gemeindedirektors**

I.

Der Rat der Gemeinde Wolsdorf hat in seiner Sitzung am 27.08.2024 gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über den Jahresabschluss 2015 beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung wurde dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsichtsbehörde am 16.10.2024 vorgelegt.

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Wolsdorf mit seinem Anhang liegt zusammen mit dem um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 S 1 NKomVG **in der Zeit vom 24.10.2024 bis 07.11.2024** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wolsdorf, den 16.10.2024
Die Gemeindedirektorin

gez. Dammeyer

L.S.

ABl.-Nr. 44 vom 23.10.2024

214. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Querenhorst;

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Querenhorst und die Entlastung des
Gemeindedirektors**

I.

Der Rat der Gemeinde Querenhorst hat in seiner Sitzung am 15.10.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat Querenhorst beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021.
2. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2021 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Querenhorst sowie der dazu gefasste Beschluss zum Niedersächsischen Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) liegen vom 28.10.2024 bis 30.10.2024 und vom 04.11.2024 bis 07.11.2024 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.04 zur Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme am Mittwoch ist nach vorheriger telefonischer Rücksprache unter 05357-9600-28 ebenfalls möglich.

III.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Querenhorst zum 31.12.2021

Aktiva	Vorjahr	Haushalts- jahr	Passiva	Vorjahr	Haushalts- jahr
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	1. Nettoposition	-525.698,35	-684.889,29
2. Sachvermögen	1.106.151,32	1.068.055,50	1.1 Basisreinvermögen	-112.726,23	-112.726,23
3. Finanzvermögen	42.141,37	36.294,22	1.2 Rücklagen	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	11.565,08	55,55	1.3 Jahresergebnis	-807.065,27	-948.522,14
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	1.4 Sonderposten	394.093,15	376.359,08
			2. Schulden	1.658.377,27	1.702.072,74
			2.1 Geldschulden	1.612.076,06	1.685.983,61
			davon		
			2.1.2 Verbindlichkeiten aus	441.360,74	388.440,73
			Kredit für Investitionen		
			2.1.3 Liquiditätskredite	1.170.715,32	1.297.542,88
			2.2. Verbindlichkeiten aus	0,00	0,00
			kreditähnlichen		
			Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus	2.472,51	2.704,08
			Lieferungen und		
			Leistungen		
			2.4 Transferverbindlichkeiten	12.221,27	2.833,34
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	31.607,43	10.551,71
			3. Rückstellungen	27.178,85	81.762,87
			4. Passive	0,00	5.458,95
			Rechnungsabgrenzung		
Bilanzsumme	1.159.857,77	1.104.405,27	Bilanzsumme	1.159.857,77	1.104.405,27

Unterschrift	gez. Schulz
Grasleben, den 16.10.2024	Kai-Stephan Schulz Gemeindedirektor der Gemeinde Querenhorst

IV.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Querenhorst, den 16.10.2024

gez. Schulz

Kai-Stephan Schulz
Gemeindedirektor
Gemeinde Querenhorst

ABl.-Nr. 44 vom 23.10.2024

215. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Querenhorst;

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Querenhorst und die Entlastung des
Gemeindedirektors**

I.

Der Rat der Gemeinde Querenhorst hat in seiner Sitzung am 15.10.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat Querenhorst beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022.
2. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2022 die Entlastung.
3. Der Jahresüberschuss 2022 i.H.v. 59.490,33 € wird gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG i.V.m. § 24 Abs. 4 KomHKVO zum Ausgleich des ausgewiesenen Sollfehlbetrags aus kameralen Abschluss eingesetzt.

II.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Querenhorst sowie der dazu gefasste Beschluss zum Niedersächsischen Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) liegen vom 28.10.2024 bis 30.10.2024 und vom 04.11.2024 bis 07.11.2024 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.04 zur Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme am Mittwoch ist nach vorheriger telefonischer Rücksprache unter 05357-9600-28 ebenfalls möglich.

III.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Querenhorst zum 31.12.2022

Aktiva	Vorjahr	Haushalts- jahr	Passiva	Vorjahr	Haushalts- jahr
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	1. Nettoposition	-684.889,29	-643.133,03
2. Sachvermögen	1.068.055,50	1.048.241,69	1.1 Basisreinvermögen	-112.726,23	-112.726,23
3. Finanzvermögen	36.294,22	53.202,17	1.2 Rücklagen	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	55,55	759,23	1.3 Jahresergebnis	-948.522,14	-889.031,81
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	1.4 Sonderposten	376.359,08	358.625,01
			2. Schulden	1.702.072,74	1.655.534,37
			2.1 Geldschulden	1.685.983,61	1.617.935,12
			davon		
			2.1.2 Verbindlichkeiten aus	388.440,73	334.779,85
			Kreditlinien für Investitionen		
			2.1.3 Liquiditätskredite	1.297.542,88	1.283.155,27
			2.2. Verbindlichkeiten aus	0,00	0,00
			kreditähnlichen		
			Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus	2.704,08	6.868,81
			Lieferungen und		
			Leistungen		
			2.4 Transferverbindlichkeiten	2.833,34	17.044,32
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	10.551,71	13.686,12
			3. Rückstellungen	81.762,87	84.875,00
			4. Passive	5.458,95	4.926,75
			Rechnungsabgrenzung		
Bilanzsumme	1.104.405,27	1.102.203,09	Bilanzsumme	1.104.405,27	1.102.203,09

Unterschrift	gez. Schulz
Grasleben, den 16.10.2024	Kai-Stephan Schulz Gemeindedirektor der Gemeinde Querenhorst

IV.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Querenhorst, den 16.10.2024

gez. Schulz
Kai-Stephan Schulz
Gemeindedirektor
Gemeinde Querenhorst

ABl.-Nr. 44 vom 23.10.2024

216. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grasleben;

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Grasleben und die Entlastung
des Gemeindedirektors**

I.

Der Rat der Gemeinde Grasleben hat in seiner Sitzung am 21.10.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat Grasleben beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021.
2. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Amtszeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2021 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Grasleben liegt vom 04.11.2024 bis 08.11.2024 und vom 11.11.2024 bis 12.11.2024 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.04 zur Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme am Mittwoch ist nach vorheriger telefonischer Rücksprache unter 05357-9600-28 ebenfalls möglich.

III.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Grasleben zum 31.12.2021

Aktiva	Vorjahr	Haushalts- jahr	Passiva	Vorjahr	Haushalts- jahr
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	874.939,13	860.197,41	1. Nettoposition	94.086,53	-199.078,41
2. Sachvermögen	3.941.105,72	3.743.679,84	1.1 Basisreinvermögen	3.410.978,38	3.410.978,38
3. Finanzvermögen	564.090,87	657.977,61	1.2 Rücklagen	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	248.558,86	18.888,74	1.3 Jahresergebnis	-3.894.815,19	-4.205.820,52
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	1.4 Sonderposten	577.923,34	595.763,73
			2. Schulden	4.951.940,63	5.239.995,69
			2.1 Geldschulden	4.712.283,14	5.139.697,02
			davon		
			2.1.2 Verbindlichkeiten aus	1.799.040,81	2.171.354,60
			Kreditoren für Investitionen		
			2.1.3 Liquiditätskredite	2.913.242,33	2.968.342,42
			2.2. Verbindlichkeiten aus	0,00	0,00
			kreditähnlichen		
			Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus	56.167,98	26.579,15
			Lieferungen und		
			Leistungen		
			2.4 Transferverbindlichkeiten	100.930,55	39.557,82
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	82.558,96	34.161,70
			3. Rückstellungen	530.214,24	190.022,14
			4. Passive		
			Rechnungsabgrenzung	52.453,18	49.804,18
Bilanzsumme	5.628.694,58	5.280.743,60	Bilanzsumme	5.628.694,58	5.280.743,60

Unterschrift	gez. Schulz
Grasleben, den 22.10.2024	Kai-Stephan Schulz Gemeindedirektor der Gemeinde Grasleben

IV.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Grasleben, den 22.10.2024

gez. Schulz

Kai-Stephan Schulz
Gemeindedirektor
Gemeinde Grasleben

ABl.-Nr. 44 vom 23.10.2024

217. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grasleben;

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Grasleben und die Entlastung des
Gemeindedirektors**

I.

Der Rat der Gemeinde Grasleben hat in seiner Sitzung am 21.10.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat Grasleben beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022.
2. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Amtszeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2022 die Entlastung.
3. Der Jahresüberschuss i.H.v. 1.933.706,53 € wird gemäß § 24 KomHKVO zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren eingesetzt.

II.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Grasleben liegt vom 04.11.2024 bis 08.11.2024 und vom 11.11.2024 bis 12.11.2024 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.04 zur Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme am Mittwoch ist nach vorheriger telefonischer Rücksprache unter 05357-9600-28 ebenfalls möglich.

III.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Grasleben zum 31.12.2022

Aktiva	Vorjahr	Haushalts- jahr	Passiva	Vorjahr	Haushalts- jahr
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	860.197,41	846.506,02	1. Nettoposition	-199.078,41	1.674.358,27
2. Sachvermögen	3.743.679,84	3.555.770,12	1.1 Basisreinvermögen	3.410.978,38	3.410.978,38
3. Finanzvermögen	657.977,61	561.846,45	1.2 Rücklagen	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	18.888,74	1.249.344,98	1.3 Jahresergebnis	-4.205.820,52	-2.272.113,99
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	1.4 Sonderposten	595.763,73	535.493,88
			2. Schulden	5.239.995,69	3.226.057,82
			2.1 Geldschulden davon	5.139.697,02	2.994.253,34
			2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.171.354,60	2.994.253,34
			2.1.3 Liquiditätskredite	2.968.342,42	0,00
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	26.579,15	15.028,10
			2.4 Transferverbindlichkeiten	39.557,82	182.107,59
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	34.161,70	34.668,79
			3. Rückstellungen	190.022,14	1.251.109,30
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	49.804,18	61.942,18
Bilanzsumme	5.280.743,60	6.213.467,57	Bilanzsumme	5.280.743,60	6.213.467,57

Unterschrift	gez. Schulz
Grasleben, den 22.10.2024	Kai-Stephan Schulz Gemeindedirektor der Gemeinde Grasleben

IV.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Grasleben, den 22.10.2024

gez. Schulz

Kai-Stephan Schulz
Gemeindedirektor
Gemeinde Grasleben

ABl.-Nr. 44 vom 23.10.2024

218. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre;

BEKANNTMACHUNG

**über die Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Lehre in der Ortschaft Flechtorf**

Feststellungsbeschluss und Genehmigung

Der Rat der Gemeinde Lehre hat die 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lehre mit Begründung und Umweltbericht in der öffentlichen Sitzung am 14.03.2024 beschlossen. Die Genehmigung durch den Landkreis Helmstedt erfolgte mit der Verfügung vom 18.07.2024 (Az.: 63/03 1 54 014 Änd.23) unter Auflagen gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplans liegt inmitten des Ortes Flechtorf. Die Lage wird aus anliegender Gebietsabgrenzung ersichtlich.

Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lehre wird mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt nach § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Einsichtnahme und Auskunft

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplans samt Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung sind während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lehre, Marktstraße 10, 38165 Lehre, einsehbar. Es kann zudem über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Ergänzend werden die Unterlagen gemäß § 6 a Abs. 2 BauGB in elektronischer Form auf die Internetseite der Gemeinde Lehre (www.lehre.de → Wirtschaft + Bauen → Bauleitplanung → Rechtskräftige Flächennutzungspläne) eingestellt und können dort abgerufen werden.

Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und dass nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Plans schriftlich gegenüber der Gemeinde Lehre geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen

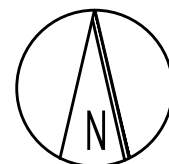
Lehre, den 30.09.2024
Der Bürgermeister

gez. Busch

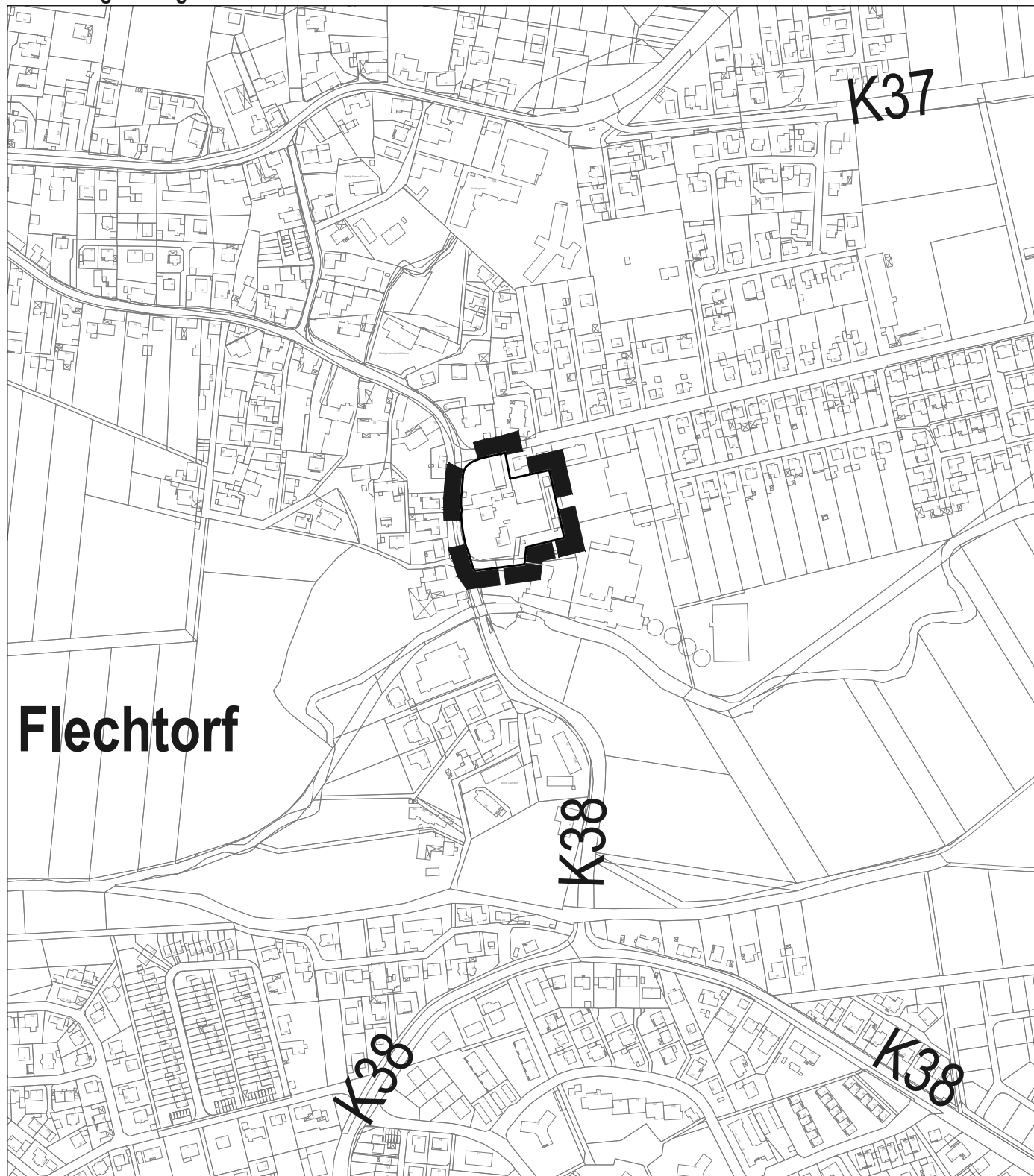
Andreas Busch

Flächennutzungsplan

23. Änderung



Gebietsabgrenzung



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen,
© (2022)



Der Änderungsbereich befindet sich in der
bebauten Ortslage Flechtorf, wie dargestellt.

ABl.-Nr. 44 vom 23.10.2024

219. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre;

BEKANNTMACHUNG

des Bebauungsplans „An der Mühle“ 3. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift in der Ortschaft Flechtorf

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Lehre hat die 3. Änderung des Bebauungsplans „An der Mühle“ mit örtlicher Bauvorschrift in seiner öffentlichen Sitzung am 14.03.2024 gemäß § 10 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Der Begrün-dung und dem Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde zugestimmt.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans liegt inmitten des Ortes Flechtorf. Die Lage ist aus nebenstehender Gebietsabgrenzung ersichtlich.

In-Kraft-Treten der Satzung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Einsichtnahme und Auskunft

Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ist während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lehre, Marktstraße 10, 38165 Lehre, einsehbar. Es kann zudem über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Ergänzend werden die Unterlagen gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB in elektronischer Form auf die Internetseite der Ge-meinde Lehre (www.lehre.de → Wirtschaft + Bauen → Bauleitplanung → Rechtskräftige Be-bauungspläne → Flechtorf) eingestellt und können dort abgerufen werden.

Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen: Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Plans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In- Kraft-Tretens dieses Bebauungsplans für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermö-gensnachteile (z.B. Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen, Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen bean-tragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb

von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Lehre, den 30.09.2024
Der Bürgermeister

gez. Busch
Andreas Busch

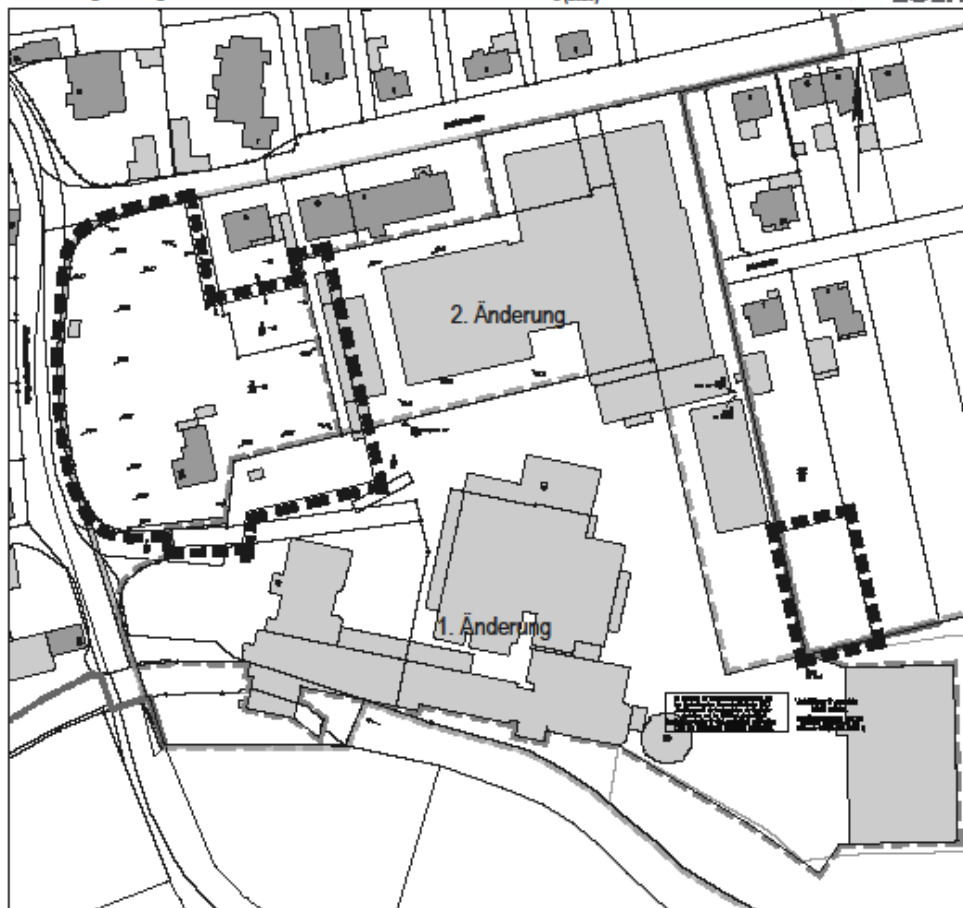
Gemeinde Lehre, Ortschaft Flechtorf
Landkreis Helmstedt

Bebauungsplan An der Mühle

3. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen,
© (2023)



Das Plangebiet befindet sich in der bebauten
Ortslage Flechtorf, wie dargestellt.

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck